

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2018-163 von Jürg Wiedemann: «KESB Leimental versendet der starken Schule Baselland hochsensible Daten»

2018/163

vom 26. März 2019

#### 1. Text des Postulats

Am 25. Januar 2018 reichte Jürg Wiedemann die Motion 2018-163 « KESB Leimental versendet der starken Schule Baselland hochsensible Daten» ein, welches vom Landrat als Postulat am 17. Mai 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Voraussichtlich am 10. Juni 2018 kommen die beiden Fremdspracheninitiativen „Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache genügt“ und „Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt“ der Starken Schule beider Basel zur Abstimmung. Im Rahmen einer Vorkampagne verteilen seit Mitte Dezember 2017 die Aktiven der Starken Schule über 100'000 Abstimmungsflyer mit einem perforierten Einzahlungsschein in Briefkästen im ganzen Kanton Basel-Landschaft. Bis Mitte Januar 2018 waren bereits 75'000 Flyer verteilt. Zwischen Mitte Februar und anfangs Januar wurde dieser unpersonalisierte Abstimmungsflyer auch in alle rund 8'100 Briefkästen in der Gemeinde Binningen eingeworfen; so auch in den Briefkasten einer in Binningen wohnhaften und verbeiständeten Person, bei welcher die Massnahme „Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung“ (gestützt auf Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB)<sup>1</sup> angeordnet worden war. Eine solche Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, „wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Aufgaben nicht selbständig erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. (...) Die Aufgaben werden von der KESB definiert.“<sup>2</sup> KESB Leimental hat Mühe mit dem Datenschutz*

*Die Starke Schule beider Basel erhielt am 12. Januar 2018 ein Schreiben von der KESB Leimental (siehe folgende Abbildung). Die KESB teilte der Starken Schule darin den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der verbeiständeten Person aus Binningen mit, sowie die Kontaktadresse desjenigen Mitarbeiters der KESB Leimental, der im November 2017 zum neuen Beistand der verbeiständeten Person ernannt wurde. Zudem wurde die Starke Schule gebeten, allfällige Ausstände mitzuteilen und künftig alle Rechnungen und Korrespondenz direkt dem neuen Beistand zuzustellen.*

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2011/725.pdf>

<sup>2</sup> <http://www.kesb-bl.ch/kesr/erwachsenenschutz/>



Die rot eingefärbten Textteile in der obigen Abbildung wurden von der Starken Schule unkenntlich gemacht. Brisant: Diese Informationen erhielt die Starke Schule ohne Anfrage und ohne dass eine Geschäftsbeziehung zwischen der Starken Schule und der verbeiständeten Person besteht oder jemals bestanden hat. Das Schreiben erhielt die Starke Schule offensichtlich einzig aufgrund des unpersonifizierten Abstimmungsflyers, welche die Starke Schule in alle Briefkästen in Binningen einwarf.

Im Glauben, es handle sich um eine Falschzustellung, insbesondere, weil dem Schreiben der KESB eine „Ernennungsurkunde des Beistandes“ mit hochsensiblen Daten beigelegt war, nahm die Starke Schule am 18. Januar 2018 telefonisch mit der KESB Leimental Kontakt auf und erhielt

die erstaunliche Antwort, es hätte keine Verwechslung in der Zustelladresse gegeben. Es sei richtig, dass die Starke Schule diese Informationen erhalten habe. Auch sehr viele andere Personen hätten dieses Schreiben sowie die Ernennungsurkunde mit den hochsensiblen Daten erhalten, bestätigte die KESB Leimental der Starken Schule. Die Zustellung erfolgt offensichtlich standardmässig.

**KESB** Kindes- und Erwachsenen-  
schutzbehörde  
Leimental 

Curt Goetz-Strasse 2  
Postfach 270  
4102 Binningen  
Tel. 061 599 85 20  
Fax 061 599 85 21  
leimental@kesb-bl.ch

### Ernennungsurkunde

Ernennung eines Beistands aufgrund des vollstreckbaren Entscheids der KESB Leimental vom [redacted] 2017

verbeiständete Person [redacted] whft. in 4102 Binningen, [redacted]

Beistand [redacted] KESB Leimental, Curt Goetz-Strasse 2, 4102 Binningen

Massnahme Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

Gesetzliche Grundlagen Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB

Amtsbeginn [redacted] 2017

Aufgaben

- die verbeiständete Person beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
- sowohl Einkommen wie Vermögen der verbeiständeten Person sorgfältig zu verwalten,
- für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und die verbeiständete Person bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten,
- das soziale Wohl der verbeiständeten Person zu fördern und diese entsprechend zu vertreten,
- sofern diese Aufgabe nicht oder nicht genügend durch verwandte Personen wahrgenommen wird: die verbeiständete Person bei allen erforderlichen Vorkehrungen für eine hinreichende medizinische Betreuung zu vertreten.

Besondere Befugnisse

Der Beistand ist gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VBVV ermächtigt, die umfassende Verwaltung aller Bankkonten und solche der Postfinance ohne jegliche Mitwirkung der verbeiständeten Person vorzunehmen. Es dürfen von Finanzinstituten dazu keine Unterschriften der verbeiständeten und urteilsunfähigen Person selbst eingeholt werden.

Gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB werden folgende Bankkonten unter die alleinige Verwaltung des Beistandes gestellt:

- BLKB CH [redacted] Zweck: Zahlungskonto
- BLKB CH [redacted] Zweck: Sparkonto

Der Beistand wird befugt, vom Sparkonto der [redacted] einmalig maximal den Betrag von CHF 12'000.- auf ein vom Beistand verwaltetes Konto zu übertragen.

Binningen, [redacted] November 2017  
KESB Leimental

[redacted signature]

Behördenmitglied a.i.



Alschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

Die rot eingefärbten Textteile in der obigen Abbildung wurden von der Starken Schule unkenntlich gemacht.

Die KESB Leimental teilte somit der Starken Schule beider Basel mit, sogar unter Nennung der jeweiligen Kontonummern, dass die verbeiständete Person bei der BLKB ein Zahlungskonto und ein Sparkonto besitzt und der Beistand einmalig max. Fr. 12'000.- vom Sparkonto abheben darf und die verbeiständete Person somit über solide finanzielle Mittel verfügt. Im Weiteren eröffnet die

*KESB der Starken Schule detailliert, welche Aufgaben die verbeiständete Person nicht mehr selbständig erledigen darf. Darunter sind nicht nur finanzielle und administrative Aufgaben, sondern auch solche, welche z.B. das soziale Wohl der verbeiständeten Person betreffen. Und dies wohlverstanden alles aufgrund eines verteilten Abstimmungsflyers in alle Haushalte.*

*Aufsicht der Sicherheitsdirektion über die KESB ist mangelhaft*

*Matthias Schwaibold, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen und schweizweit anerkannter Experte für Fragen im Bereich Persönlichkeitsrechte beurteilte gegenüber der BaZ in einem Interview die Herausgabe dieser Informationen „für unzulässig, wenn die Kesb solche Informationen an Vereinigungen sendet, wenn nicht einmal klar ist, ob überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur betroffenen Person besteht.“<sup>3</sup> Dass Gläubiger einer verbeiständeten Person offenbar standardmässig mit derart sensiblen Daten der schutzbedürftigen Person unaufgefordert bedient werden, ist höchst fragwürdig. Dass zusätzlich aber auch irgendwelche politischen Komitees, wie z.B. die Starke Schule beider Basel, welche unpersonifizierte Abstimmungsflyer in Briefkästen verteilen, diese Daten ebenso standardmässig erhalten, wie dies die KESB Leimental gegenüber der Starken Schule telefonisch bestätigte, ist völlig inakzeptabel. Dies zeugt offensichtlich von einer erheblichen mangelnden Aufsicht der Sicherheitsdirektion über die KESB, welche gemäss SGS 211, EG ZGB § 65 Abs. 1 „für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung“ der KESB zu sorgen hätte.<sup>4</sup> **Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend dafür zu sorgen, dass Gläubiger und insbesondere politische Komitees, wie die Starke Schule beider Basel, künftig derartige hochsensible und persönliche Informationen von Schutzbedürftigen von den Baselbieter KESB künftig nicht mehr erhalten. Falls erforderlich, sind die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.***

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **Beschreibung des Sachverhalts**

In der zugrunde liegenden Angelegenheit übernahm der Beistand in Absprache mit der verbeiständeten Person deren Post, um die Absender anzuschreiben. Mit dem Schreiben vom 12. Januar 2018 wurden die Absender auf das Bestehen der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung aufmerksam gemacht und angehalten, künftige Korrespondenz und Rechnungen an den Beistand zu richten, sowie allfällige Ausstände ihm zu melden. Zur Legitimation wird einem solchen Anschreiben die Ernennungsurkunde des Beistandes beigelegt. Banken benötigen ausserdem Informationen zu den Befugnissen des Beistandes oder der Beiständin betreffend den Umgang mit den finanziellen Mitteln. Im vorliegenden Fall enthielt die an sämtliche Gläubiger versandte Ernennungsurkunde Informationen, welche lediglich für die Bank bestimmt waren.

Neben anderen Absendern erhielt auch der Verein „Starke Schule Baselland“ das Schreiben der KESB Leimental, in welchem er auf das Bestehen der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung für die verbeiständete Person aufmerksam gemacht und angehalten wurde, künftige Korrespondenz und Rechnungen an den Beistand respektive an die KESB zu senden. Wie die anderen Schreiben enthielt auch das Schreiben an den Verein „Starke Schule Baselland“ die Ernennungsurkunde für den Beistand.

### **Aufgaben und Stellung der Administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)**

Die Administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden obliegt der Sicherheitsdirektion und ist bei deren Generalsekretariat eingegliedert. Die Aufgaben und Befugnisse der Administrativen Aufsicht sind in § 65 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) geregelt. Die Aufsicht ist im Kindes- und Erwachsenenschutz zweigeteilt. Be-

<sup>3</sup> <https://bazonline.ch/basel/land/datenschutzskandal-bei-der-kesb/story/30743782>

<sup>4</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/476>

schwerden gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden vom Kantonsgericht beurteilt (§ 66 EG ZGB), der administrativen Aufsicht obliegt die allgemeine Aufsicht. Letztere hat mitunter die Aufgabe für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Sie wird deshalb bei einer Aufsichtsbeschwerde tätig, kann allgemeine Weisungen erteilen oder von Amtes wegen einschreiten, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder rechtswidrigem Unterlassen einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfährt. Zur allgemeinen Aufsicht gehört es auch, darauf zu achten, dass die Behördenmitglieder fachkundig und instruiert sind und die Qualitätskontrolle bzw. -verbesserung sichergestellt wird.

Gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beistandsperson kann die jeweils zuständige KESB angerufen werden (Art. 419 ZGB) und deren Entscheide sind wiederum beim Kantonsgericht anfechtbar.

### **Vorgehen im konkreten Fall**

Die Ernennungsurkunde des Beistands enthält zweifelsohne Personendaten, die den Schutzbestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 unterliegen und nur herausgegeben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Zur Beurteilung des Sachverhalts zog die administrative Aufsicht KESB die Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) bei. Diese gelangte in ihren Abklärungen vom 17. April 2018 zum Schluss, dass die Bekanntgabe der Beistandschaft nicht rechtmässig war und der Umfang der bekanntgegebenen Daten (Bankdaten, Aufgaben des Beistandes) selbst wenn die Weitergabe rechtmässig wäre, das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Gleichzeitig hielt die ASD fest, dass mit Bezug auf die Bankdaten die Bekanntgabe nicht aufgrund eines standardmässigen Prozesses, sondern wegen eines Fehlers im Einzelfall erfolgte.

Gestützt auf diese Erkenntnisse erliess die ASD am 17. April 2018 gegenüber der administrativen Aufsicht KESB die folgende Beurteilung und Empfehlung:

*„Die Bekanntgabe des Bestehens einer Beistandschaft an (private) Dritte ist grundsätzlich heikel, und sollte nur in jenen Fällen erfolgen, in denen sie zwingend notwendig ist. Zuvor sollten alle weniger einschneidenden Massnahmen geprüft werden. Insbesondere sollten in vergleichbaren Fällen die betroffenen Personen darüber aufgeklärt werden, dass eine solche Bekanntgabe erfolgt. Bei nicht adressierten Briefwurfsendungen sollte auf die Bekanntgabe mangels Geeignetheit zur Vermeidung ähnlicher Sendungen verzichtet werden. Die betroffenen Personen sind entsprechend zu informieren.*

*Bei der Bekanntgabe zur Ermittlung der finanziellen Situation im Rahmen der Erstellung eines Inventars sollte die Annahme bestehender Geschäftsbeziehungen nur mit Zurückhaltung getroffen werden, gerade wenn sie gestützt auf offensichtlich nicht personalisierte Werbung erfolgt. Bei offensichtlichen Massenversänden sollte somit nicht von einer bestehenden Geschäftsbeziehung ausgegangen werden.*

*Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass nur jene Daten bekanntgegeben werden dürfen, die zur Erfüllung des mit der Bekanntgabe angestrebten Zwecks notwendig sind. Dazu empfiehlt die ASD, diejenigen Teile der Urkunde, die irrelevant sind, zu schwärzen, oder verschiedene Versionen anzufertigen.*

*Für die Transparenz der Datenbearbeitung empfohlen wird zudem, dass auf der Korrespondenz der KESB klarer unterschieden wird, ob die Korrespondenz von der KESB als öffentliches Organ oder vom (Berufs-)Beistand stammt.“*

Diese Empfehlungen wurden von der administrativen Aufsicht KESB aufgenommen und am 3. September 2018 in Form einer Fachmitteilung den KESB-Präsidiien des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis gebracht. Die administrative Aufsicht KESB wird bei ihren Inspektionen jeweils über-

prüfen, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden den Empfehlungen in der Fachmitteilung Rechnung tragen und dieser nachleben.

### **Fazit**

Aufgrund der vorgebrachten Beanstandungen wegen der Bekanntgabe der Ernennungsurkunde des Beistands an Dritte zog die administrative Aufsicht KESB die Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) bei. Diese gab eine Beurteilung ab verbunden mit entsprechenden Empfehlungen. Die administrative Aufsicht KESB informierte die KESB-Präsidien des Kantons Basel-Landschaft in einer Fachmitteilung vom 3. September 2018 über die Empfehlungen der Aufsichtsstelle Datenschutz. Im Rahmen ihrer Inspektionen wird die administrative Aufsicht KESB die Umsetzung der Empfehlungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden überprüfen. Der Anspruch des Postulanten, wonach Personendaten nur in dem Umfang bekannt gegeben werden dürfen, wie dies für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig und verhältnismässig ist, entspricht den Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und ist von allen Behörden konsequent umzusetzen. Um dies in Zukunft sicherzustellen, bedarf es keiner gesetzlichen Anpassungen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018-163 «KESB Leimental versendet der starken Schule Baselland hochsensible Daten» abzuschreiben.

Liestal, 26. März 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

- Fachmitteilung der administrativen Aufsicht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vom 3. September 2018

**Landratsbeschluss  
über den Bericht zum Postulat 2018-163 von Jürg Wiedemann: «KESB Leimental versendet  
der starken Schule Baselland hochsensible Daten»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2018-163 von Jürg Wiedemann: «KESB Leimental versendet der starken Schule Baselland hochsensible Daten» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: